

Teil-Maßnahme lt. EPLR: M07 e) Basisdienstleistung – Investitionen in die Abwasserbeseitigung

Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden dabei durch spezielle Kriterien untersetzt (grün markiert).

Auswahlkriterium	Erläuterung / Untersetzung des Auswahlkriteriums	Bewertung, Punktzahl
1 Vorhabensart	Die Abstufung der Bewertung erfolgt nach der unterschiedlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Vorhabensarten. Das Vorhaben ist einer der drei Kategorien zuzuordnen.	
	1 a – Errichtung/Erweiterung/Nachrüstung Kläranlage	20
	1 b – Überleitungs- bzw. Verbindungssammler/Pumpwerk/Anlage zur Mischwasserbehandlung	18
	1 c - Kanäle	16
2 weitere wasserwirtschaftliche Kriterien	Mit dem Vorhaben können weitere wasserwirtschaftlichen Wirkungen verbunden sein. Diese werden differenziert bewertet. Mehrere Kriterien können gleichzeitig zutreffen.	
	2 a - Vorhaben dient der Umsetzung der EU-WRRL	15
	2 b - Vorhaben begünstigt den Trinkwasserschutz	10
	2 c - Umsetzung einer Sanierungsanordnung	5
maximale Zwischenpunktzahl:		50
3 spezifischer Fördermittelaufwand	Zur weiteren Differenzierung der Vorhaben nach der Kosteneffizienz erfolgt ein Abzug von der zuvor erreichten Zwischenpunktzahl abhängig von dem voraussichtlichen spezifischen Fördermittelaufwandes (Euro je Einwohnerwert).	abzügl. 1 – 20 Pkt. je nach spezif. Kosten

Auswahlkriterium	Erläuterung / Untersetzung des Auswahlkriteriums	Bewertung, Punktzahl
	Abzugspunkte nach spezif. Aufwand kleiner 500 = 1 500 – 1000 = 2 1001 – 1500 = 3 1501 – 2000 = 4 2001 – 3000 = 5 größer 3000 = 6 größer 5000 = 7	
Schwellenwert:	Für eine Förderung aus dem ELER muss die verbleibende Punktzahl den Schwellenwert überschreiten.	12

Anmerkungen:

Alle eingehenden Anträge werden nach den allgemeinen Zuwendungskriterien (ja/nein) gemäß der Förderrichtlinie geprüft. Alle Anträge, die diese Kriterien erfüllen, werden Bestandteil des Förderprogramms und können somit grundsätzlich aus einer der verschiedenen Fördermittelquellen gefördert werden. Dem o. g. Ranking für eine Förderung aus dem ELER können nur die Anträge unterzogen, die darüber hinaus auch die Kriterien der ELER-Gebietskulisse für Thüringen und die Definition für kleine Infrastrukturen erfüllen.

Begründung:

Wesentliche Gründe dafür sind die höheren spezifischen Kosten mit abnehmender Ortsgröße sowie der abnehmende Anteil von Kläranlagen an den Fördervorhaben. Die grundsätzliche Systematik der abgestuften Punktzahl nach wasserwirtschaftlicher Bedeutung der Vorhaben und der nach spezifischen Kosten gestaffelten Abzugsbeträge soll beibehalten werden.